

Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Enzberg in die Stadt Mühlacker

Der Gemeinderat der Gemeinde Enzberg und der Gemeinderat der Stadt Mühlacker haben im Bewusstsein der Verantwortung gegenüber der Bürgerschaft in Enzberg und Mühlacker und in der Überzeugung, damit dem Wohl beider Gemeinden zu dienen, auf Grund der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 in der derzeit gültigen Fassung nach der am 23.1.1972 erfolgten Anhörung der Bürgerschaft von Enzberg folgende V e r e i n b a r u n g beschlossen:

§ 1 Eingliederung

Die Gemeinde Enzberg wird in die Stadt Mühlacker eingegliedert.

§ 2 Ortsbezeichnung

- (1) Der Gemeindename „Enzberg“ bleibt erhalten.
- (2) Die künftige Bezeichnung des Gemeindeteils lautet:
„Stadt Mühlacker – Stadtteil Enzberg“

§ 3 Wahrung der Eigenart

- (1) Das kulturelle, sportliche, schulische und kirchliche Leben von Enzberg soll sich auch weiterhin frei entfalten können.
- (2) Die in Enzberg vorhandenen und künftig entstehenden kulturellen, caritativen, kirchlichen und sportlichen Vereinigungen und Einrichtungen werden in gleicher Weise gefördert und unterstützt wie die gleichartigen Einrichtungen in Mühlacker. Die den Vereinen zu gewährenden Vergünstigungen dürfen nicht geringer sein als bisher.

§ 4 Rechtsnachfolge

Die Stadt Mühlacker tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle öffentlichen und privaten Rechtsverhältnisse der Gemeinde Enzberg ein.

§ 5 Rechte und Pflichten der Einwohner und Bürger

Die Einwohner und Bürger von Enzberg haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten wie die Einwohner und Bürger von Mühlacker. Die Wohn- und Aufenthaltsdauer in Enzberg wird, soweit sie für Rechte und Pflichten von Bedeutung ist, auf die Wohn- und Aufenthaltsdauer in Mühlacker angerechnet.

§ 6 Angleichung des Ortsrechts

- (1) Das Ortsrecht der Gemeinde Enzberg wird im Laufe des Jahres 1972 durch das der Stadt Mühlacker ersetzt.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am 1. Februar 1972 in Kraft.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 werden die in Enzberg geltenden Sätze für die Grundsteuer B, die Gewerbesteuer, den Erschließungsbeitrag, den Entwässerungs- und Wasserversorgungsbeitrag, die Entwässerungsgebühr und den Wasserzins bis zum 31. Dezember 1976 beibehalten. Sollten in dieser Zeit die öffentlichen Abgaben in der Stadt Mühlacker erhöht werden, so werden auch die öffentlichen Abgaben im Stadtteil Enzberg um den gleichen Erhöhungsbetrag angeglichen.

§ 7

Vertretung der Bürger

(1) Die Vertretung der Bürger des Stadtteils Enzberg regelt sich nach dem geltenden Kommunalrecht. Die Stadt Mühlacker verpflichtet sich, zur nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte die unechte Teilortswahl gemäß § 27 GemO einzuführen und die Mitgliederzahl des Gemeinderats auf 30 zu erhöhen. Dem Stadtteil Enzberg sind 6 Sitze zuzuteilen.

(2) Bei einer gesetzlichen oder durch Veränderung der Einwohnerzahl bedingten Erhöhung oder Verringerung der Mitgliederzahl des Gemeinderats oder beim Anschluß weiterer Gemeinden ist die Stadt verpflichtet, die Vertretung des Stadtteils Enzberg durch Hauptsatzung dem neuen Verhältnis der Einwohnerzahlen entsprechend anzugleichen.

(3) Die Sitzverteilung nach Abs. 1 wird unbeschadet der Regelung nach Abs. 2 vor der Wahl der Gemeinderäte im Jahr 1979 nach den Grundsätzen des § 27 GemO neu festgelegt.

(4) Dem Gemeinderat der Stadt Mühlacker gehören bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl alle Gemeinderäte der Gemeinde Enzberg an. Scheiden in diesem Zeitraum Vertreter des Stadtteils Enzberg aus dem Gemeinderat aus, findet § 31 Abs. 2 GemO nur dann Anwendung, wenn die Zahl der Vertreter des Stadtteils Enzberg unter 9 absinken würde.

(5) Zu den Beratungen der beschließenden und beratenden Ausschüsse, die Angelegenheiten des Stadtteils Enzberg betreffen, sind nach Bedarf sachkundige Einwohner aus dem Stadtteil Enzberg entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beizuziehen.

§ 8

Übernahme der Beschäftigten der Gemeindeverwaltung

Die Bediensteten der Gemeinde Enzberg werden in den Dienst der Stadt Mühlacker unter Wahrung des Besitzstandes übernommen.

§ 9

Erledigung der Verwaltungsgeschäfte

Für eine zweckmäßige und bürgernahe Betreuung der Einwohner des Stadtteils Enzberg wird die Stadt Mühlacker eine Außenstelle der Stadtverwaltung unterhalten. Änderungen werden nur vorgenommen, wenn sie aus sachlichen Gründen geboten sind.

§ 10

Feuerlöschwesen

Die Freiwillige Feuerwehr Enzberg wird als besondere Abteilung gleichberechtigt in die Freiwillige Feuerwehr Mühlacker eingegliedert.

§ 11

Bestattungswesen

Der Stadtteil Enzberg bildet einen getrennten Bestattungsbezirk. Die seitherigen Friedhöfe werden beibehalten und im Bedarfsfalle erweitert.

§ 12**Öffentliche Anlagen**

Die Stadt Mühlacker wird im Stadtteil Enzberg den Grundbesitz der Gemeinde und sämtliche öffentlichen Anlagen und Einrichtungen fachkundig betreuen.

§ 13**Vergabe von Lieferungen und Leistungen**

Bei der Vergabe von städtischen Aufträgen werden die Gewerbetreibenden des Stadtteils Enzberg gleichberechtigt berücksichtigt.

§ 14**Durchführung von Vorhaben und deren Finanzierung im Stadtteil Enzberg**

(1) Die Stadt Mühlacker ist vom Tage des Wirksamwerdens der Eingliederung ab auf Dauer gesetzlich verpflichtet, alle im Stadtteil Enzberg bereits bestehenden und neu anfallenden gemeindlichen Aufgaben pünktlich und ordnungsgemäß gleichrangig wie in Mühlacker selbst zu erfüllen.

(2) Als vordringliche Vorhaben sind u.a. durchzuführen:

Schulturnhalle mit Hartplatz
 - mit der Planung ist sofort zu beginnen -
 Straßenbau im alten Ortsteil im Betrag von ca. 800.000,- DM
 Aussegnungshalle neben der Leichenhalle
 Modernisierung der Sport- und Festhalle

(3) Die Stadt Mühlacker verpflichtet sich, die im Investitionskatalog (siehe Anlage) aufgeführten Vorhaben möglichst bald im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten durchzuführen.

(4) Zur teilweisen Finanzierung der in Abs. 2 und 3 aufgeführten Vorhaben werden die gesamten Sonderfinanzzuweisungen, die aus Anlass des Anschlusses der Gemeinde Enzberg an die Stadt Mühlacker zusätzlich gewährt werden, und die Erträge aus den EVS-Aktien verwendet.

(5) Die Stadt Mühlacker verpflichtet sich, die Durchführung der nachstehenden überörtlichen Vorhaben von den jeweiligen Bauträgern mit dem größten Nachdruck zu verlangen:

Bahnüberführung
 Ausbau der Kieselbronner Straße
 Ausbau der Dürmer Straße
 Enzkorrektur
 Verlegung der B 10 an die Enz

§ 15**Haushaltsführung für den Stadtteil Enzberg im Rechnungsjahr 1972**

Die Stadt Mühlacker verpflichtet sich, in einem 1. Nachtragshaushaltsplan sämtliche für die Gemeinde bzw. den Stadtteil Enzberg anfallenden Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 1972 aufzunehmen. Als Richtlinien gelten die bereits getroffenen Festlegungen des Gemeinderats Enzberg.

§ 16**Wahrung der landwirtschaftlichen Belange**

(1) Die Stadt Mühlacker verpflichtet sich, berechtigten Belangen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen. Dazu gehört die künstliche Besamung und der Ausbau und die Instandhaltung der Feldwege.

(2) Der frühere Jagdbezirk Enzberg ist auch nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung als Teil des neuen Jagdbezirks Mühlacker gesondert zu verpachten. Der Pächterlös ist für den Feldwegbau in Enzberg zu verwenden.

§ 17

Berücksichtigung der besonderen Wünsche der Gemeinde Enzberg

- (1) Die Benützung der Sport- und Festhalle steht den bestehenden Vereinen in der Gemeinde Enzberg und den seitherigen Berechtigten im gleichen Umfang wie in Mühlacker zu.
- (2) Die beiden gemeindeeigenen Kindergärten an der Pfarrgasse und an der Schubertstraße müssen auch weiterhin bestehen bleiben.
- (3) Die Ortsbücherei in Enzberg ist weiter zu betreiben und zu fördern.
- (4) Die Krankenpflegestation wird zu den seitherigen Bedingungen aufrechterhalten.
- (5) Die Gemeindegalerie ist weiter zu betreiben.
- (6) Bei der Vergabe von Bauplätzen in Enzberg werden die Enzberger Einwohner bevorzugt berücksichtigt.
- (7) Die Grund- und Hauptschule in Enzberg erhält bei Zunahme der Schülerzahl weitere Räume. Eine zweizügige Hauptschule ist anzustreben.
- (8) Das Gemeindeblatt von Enzberg soll erhalten bleiben.
- (9) Die bisherige Zugehörigkeit des Grundbuchamtes, Vormundschaftsgerichts und Nachlassgerichts des Stadtteils Enzberg zum Bezirksnotariat Mühlacker III soll erhalten bleiben. Aus Gründen der geographischen Entfernung und bis zur Schaffung der räumlichen Voraussetzungen in Mühlacker sollen das Grundbuch und die sonstigen für die Fortführung der Aufgaben des seitherigen Grundbuchamtes, Vormundschaftsgerichtes und Nachlassgerichts Enzberg erforderlichen Bücher, Akten, Register und Urkunden noch im Rathaus Enzberg belassen werden.

§ 18

Abgrenzung der Vertragswirkungen

Unbeschadet der in § 4 dieser Vereinbarung geregelten Übernahme der Verbindlichkeiten durch die Stadt Mühlacker erwerben Dritte aus der Vereinbarung keinerlei unmittelbares Recht.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Februar 1972 in Kraft, sofern von der oberen Rechtsaufsichtsbehörde kein anderer Termin bestimmt wird.

Mühlacker/Enzberg, den 24. Januar 1972

Für die Stadt Mühlacker:

Für die Gemeinde Enzberg:

Gez. Knapp
Bürgermeister

Gez. Wahl
Bürgermeister

Anlage Investitionskatalog

1. Kanalisationsstrecken

- a) Höhenstraße
- b) Schillerstraße
- c) Sudetenstraße
- d) Burgfeldstraße

2. Dringende Wegebauarbeiten

- a) Anlegung eines Gehweges mit Konsolen entlang der Steigstraße
- b) Fußweg zwischen Mühlackerstraße und Dorfwiesenstraße
- c) Klammweg
- d) Parkplatz Hartfeldstraße
- e) Fußweg zwischen Mühlackerstraße und Steigstraße

3. Grünanlagen, Kinderspielplätze und Waldparkplätze

4. Festplatz westlich der Sport- und Festhalle

5. Verkehrsgerechter Ausbau der Straßen im alten Ortsteil einschließlich im Teilort Sengach – in der Aufstellung sind sämtliche noch nicht ausgebaute Ortsstraßen im alten Ortsteil und im Teilort Sengach enthalten -

6. Ausbau der Feld-, Wald- und Fußwege – in der Aufstellung sind die wichtigsten Feld-, Wald- und Fußwege auf der gesamten Markung. Insbesondere aber in Ortsnähe, enthalten –

Die Reihenfolge der Vorhaben wird jeweils bei der Beratung des Haushaltsplanes von den Vertretern des Stadtteils Enzberg festgelegt.

Regierungspräsidium Nordwürttemberg

Nr. 12 – 512/35 Mühlacker-Enzberg/3

Die von der Gemeinde Enzberg und der Stadt Mühlacker, beide Landkreis Vaihingen, am 24. Januar 1972 abgeschlossene Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Enzberg in die Stadt Mühlacker wird hiermit nach § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) mit Wirkung vom 1. Februar 1972 genehmigt.

Stuttgart, den 24. Januar 1972

Gez.: Roemer